

## KUNDMACHUNG

(A-2025-1327-01992)

**Gemäß § 92 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967,  
LGBl. Nr. 115/1967 in der geltenden Fassung, wird kundgemacht:**

Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz LStVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964 in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Judenburg unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde GZ 2700\_78 vom 27.11.2025 des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Peter Raffold in seiner Sitzung vom 26.03.2026 die nachstehende

## VERORDNUNG

beschlossen:

Grundbücherliche Durchführung der katastralen Schlussvermessung der Anlage:

### **B077 „Rampe Landtorberg mit Martinibrücke“ - KG 65013 Judenburg**

Für sämtliche vom Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abbeschriebenen und einer privaten Grundbuchseinlage zugeschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben.

Weiters werden sämtliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbuchseinlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben, werden dem Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße erklärt.

Es wird bestätigt, dass die Anlage von der Landesstraßenverwaltung errichtet wurde und entsprechende Baumaßnahmen dahingehend stattgefunden haben.

Diese Verordnung wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtskräftig.

Für den Gemeinderat  
Die Bürgermeisterin:

  
Mag.<sup>a</sup> Elke Florian



Angeschlagen am: 27.03.2026

Abgenommen am: